

## Freikirchlicher Religionsunterricht

Durch die Anerkennung der „Freikirchen in Österreich“ als Religionsgemeinschaft haben wir das Recht und das Privileg, Religionsunterricht an öffentlichen Schulen anzubieten.

Der freikirchliche Religionsunterricht repräsentiert die „Freikirchen in Österreich“ mit ihren Werten und in ihrer Vielfalt als Teil der österreichischen Gesellschaft.

Das Ziel des freikirchlichen Religionsunterrichts ist es, ganzheitliche Bildung mit christlichem Glauben und biblischen Grundlagen und Werten zu verbinden. Durch den Religionsunterricht sollen Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit gestärkt und in einer pluralistischen Gesellschaft handlungsfähig werden.

Der freikirchliche Religionsunterricht fußt auf den gesetzlichen Vorgaben des Religionsunterrichtsgesetzes des BMWF BGBl. Nr. 190/1949. Jeder Schüler bzw. jede Schülerin hat Anspruch darauf, den Religionsunterricht des eigenen Bekenntnisses zu besuchen.



Zur internen Erfassung und besseren Planung ist eine Meldung über die Website des Schulamts der Freikirchen hilfreich:

- nach dem Einschreiben in eine neue Schule
- bei Schulwechsel
- bei erstmaligem Besuch des Religionsunterrichts



### Informationen und Kontaktdaten

<https://www.schulamt-freikirchen.at/religion.html>

[schulamt@freikirchen.at](mailto:schulamt@freikirchen.at)



### Impressum

Schulamt der „Freikirchen in Österreich“

Karl-Popper-Straße 16, 1100 Wien

E-Mail: [schulamt@freikirchen.at](mailto:schulamt@freikirchen.at)

Tel.: +43 680 200 87 28

Fax: +43 1 641 94 95 23



## Freikirchlicher Religionsunterricht

[www.schulamt-freikirchen.at](http://www.schulamt-freikirchen.at)



## Wie melde ich mein Kind zum Religionsunterricht an?



Wenn die Eltern des Kindes **Mitglied** einer Gemeinde der „Freikirchen in Österreich“ sind, nimmt das Kind am Fach Religion freikirchlich als **Pflichtgegenstand** teil.

Die Eltern geben bei der Erstanmeldung in der Schule bzw. bei Schulwechsel als religiöses Bekenntnis „freikl.“ = freikirchlich an. In diese Bezeichnung sind alle Bünde der „Freikirchen in Österreich“ eingeschlossen:

- ▶ Bund der Baptistengemeinden
- ▶ Elaia Christengemeinden
- ▶ Bund Evangelikaler Gemeinden (BEG)
- ▶ Freie Christengemeinden–Pfingstgemeinden (FCG)
- ▶ Mennonitische Freikirchen.

Das religiöse Bekenntnis wird in der Schülerakte vermerkt und muss erst bei einem Schulwechsel wieder neu angegeben werden. Hat das Kind als religiöses Bekenntnis „freikirchlich“ in seiner Schülerakte stehen, ist es in der Schule automatisch zum freikirchlichen Religionsunterricht angemeldet.

Schülerinnen und Schüler **ohne religiöses Bekenntnis** (o.r.B.) können an einem angebotenen Religionsunterricht teilnehmen. Sie erhalten eine Beurteilung im Zeugnis unter der Rubrik „Freigegegenstand“. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die einer staatlich eingetragenen **religiösen Bekenntnisgemeinschaft** angehören (z.B. Pfingstkirche Gemeinde Gottes).

Eine **Abmeldung** vom Pflichtgegenstand Religion ist nur in den ersten fünf Kalendertagen des Schuljahres möglich und muss schriftlich in der Schule abgegeben werden. Sie gilt für das laufende Schuljahr.

## Wie werden die Gruppen gebildet?

Damit eine Religionsgruppe gebildet werden kann, müssen mindestens drei freikirchliche Schüler angemeldet sein, welche aus verschiedenen Schulen, Schulstufen oder Schularten kommen können. Bei mehr als zehn Schülern werden zwei Unterrichtsstunden pro Woche genehmigt, bei weniger als zehn Schülern wird nur eine Unterrichtsstunde pro Woche gehalten. Oft wird diese geblockt, sodass jede zweite Woche eine Doppelstunde stattfindet.



Beispiel: Das Kind geht in eine Mittelschule im Wohnort. Es gibt dort keine zwei weiteren freikirchlichen Schüler. In der Mittelschule im Nachbarort findet aber freikirchlicher Religionsunterricht statt. Dann kann das Kind dort teilnehmen.

Verantwortlich für die Bildung der Gruppen sind die Fachinspektoren in Zusammenarbeit mit den Religionslehrern.

## Darf mein Kind einen anderen Religionsunterricht besuchen?

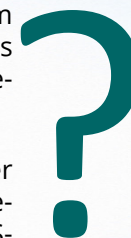


Die Teilnahme am Religionsunterricht einer anderen gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft ist nicht möglich – auch nicht, wenn die Eltern dies wünschen.

Begründete Ausnahmen sind im Rahmen des dialogisch-konfessionellen Religionsunterrichts möglich. Die Entscheidung erfolgt über das Schulamt der Freikirchen.

## Wer darf die mündliche Reifeprüfung im Gegenstand Religion freikirchlich ablegen?

Religion freikirchlich kann sowohl im Pflicht- als auch im Freigegegenstand als Prüfungsfach für die mündliche Reifeprüfung gewählt werden.



Als Voraussetzung dafür muss der freikirchliche Religionsunterricht in jedem Schuljahr der AHS- bzw. BHS-Oberstufe besucht werden. Wer diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss für den Lehrstoff der nicht besuchten Schulstufen eine Externistenprüfung ablegen.

